IMT Nuremberg Archives

H – 294

International Court of Justice

File Copy

H0294-0002

5 Mar - M - GF - 1

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 5. Maerz 1946
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr

VORSITZENDER: Ich habe die folgende Bekanntmachung zu geben: Das Gericht ist darauf hingewiesen worden und zwar von Seiten des Herrn Dr. Marx, einer der deutschen Verteidiger, der in diesem Falle fuer die Verteidigung erscheint, auf einen in der Berliner Zeitung erschienenen Artikel vom 2. Februar unter der Ueberschrift "Ein Verteidiger". In diesem Artikel, den ich nicht vorzulesen beabsichtige, wird Dr. Marx schaerfster Kritik unterzogen und zwar wegen eines Irrtums bei dem Kreuzverhoer eines Zeugen, als er fuer Dr. Babel fuer die SS taetig war. In diesem Artikel heisst es, dass er sich bei der Fragestellung unrichtig benahm und dass er private und persoenliche Ansichten zum Ausdruck brachte, unter dem Vorwand als Verteidiger zu handeln, und dass es richtiger gewesen waere, Stillschweigen zu bewahren in Anbetracht des Charakters des Beweismaterials.

Die Sache nimmt noch schwerwiegendere Formen an, weil in dem Artikel Dr. Marx bedroht wird, in Zukunft mit dem Bann belegt zu werden. Dies geschah in einer Sprache, die sowohl heftig, als auch einschuechternd war.

Das Gericht hat sehr klar den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass ein derartiges Benehmen nicht geduldet werden kann. Einer angeklagten Person steht es zu, von einem Verteidiger vertreten zu werden und es ist dies eines der wichtigsten Dinge in der Anwendung des Rechts. Ein Verteidiger ist eine Amtsperson des Gerichts und er muss die Moeglichkeit haben, seine Verteidigung ungestoert durchzufuehren, ohne, dass er irgendwelche Drohungen und Einschuechterungen zu befuerchten hat.

In Uebereinstimmung mit dem Statut ist das Gericht bemueht, dafuer zu sorgen, dass alle Angeklagten und die genannten Organisationen den Vorteil haben sollen, einen Verteidiger zu haben; die Verteidiger haben bereits gezeigt, welch grosse Dienste sie hier in diesem Prozess zu leisten in der Lage sind. Ihre Fuehrung hier darf sie in keiner Weise irgendwelchen Drohungen von irgendwelchen Seiten aussetzen. Das Gericht ist der einzige Richter, was das richtige Verhalten im Gerichtssaal anbetrifft. Das Gericht wird eifrig dafuer sorgen, dass die berufliche, einwandfreie Fuehrung gesichert ist. Verteidiger, die hier, auf Grund des Statuts, ihre Pflicht tun, koennen sich auf den vollen Schutz des Gerichts verlassen, den es ihnen zur Verfuegung stellen kann. In vorliegendem Falle glaubt das Gericht nicht,

H0294 - 0003

dass Dr. Marx in irgend einer Weise seine beruflichen Pflichten ueberschritten hat und das Gericht betrachtet die Sache so wichtig, dass der Kontrollrat fuer Deutschland aufgefordert worden ist, die Angelegenheit zu pruefen und dem Gericht darueber Bericht zu erstatten.

Das ist alles.

Sir David, der erste hier vorliegende Antrag bezieht sich auf den Angeklagten Streicher. Ich wende mich nun an den Verteidiger des Angeklagten Streicher.

DR. MARX (Verteidiger fuer den Angeklagten Streicher): Herr Vorsitzender, der Angeklagte Streicher ist nach zwei Richtungen unter Anklage gestellt. Einmal, er habe an der Planung und an der Verschwoerung zur Vorbereitung eines Angriffskrieges teilgenommen, und zum anderen, wegen Verbrechen gegen die Humanitaet.

Was den ersten Punkt anbelangt, so glaubt die Verteidigung sich Beweisantraege ersparen zu koennen, weil der Angeklagte Streicher im ganzen Verlauf dieser Verhandlungen nie in einem Dokument in Erscheinung getreten ist und eine Teilnahme an den engen Beratungen Hitlers nicht feststellbar erscheint. Nach dieser Richtung habe ich daher keinerlei Beweisantraege fuer erforderlich gehalten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so benenne ich in erster Linie die Ehefrau des Angeklagten Streicher, Frau Adele Streicher als Zeugin.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Vielleicht waere es zweckdienlich, wenn ich hier die Ansichten der Anklagevertreter ueber diese Zeugen zum Ausdruck bringe, nachdem es sich hier nur um 6 Zeugen handelt. Vielleicht kann dann Dr. Marx seine Kommentare hierueber meinen Erklaerungen hinzufuegen.

VORSITZENDER: Ja.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Das Gericht wird erkennen, dass 6 Zeugen in Frage kommen und vielleicht darf ich bitten, sie in der Reihenfolge zu sprechen, es wuerde die Absicht der Anklage andeuten.

Zeuge Nr. 3: Ernst Hiemer, war der Hauptschriftleiter des "Stuermer" und anscheinend der erste Helfer des Angeklagten Streicher.

Zeuge 4: Wurzbacher, war ein SA-Brigadefuehrer in Nuernberg und es wird erklaert, dass er in der Lage sei, darueber Aussagen zu machen, was fuer Ansprachen der Angeklagte gehalten hat.

Zeuge Nr. 2: Herrwerth, war der Chauffeur des Angeklagten, soll in erster Linie

H0294 - 0004

sich ueber einen Punkt aeussern, dass sich der Angeklagte darueber aufgeregt habe, dass am 10. November 1938 Gewalt zur Anwendung gebracht worden ist.

Zeuge Nr. 6: ein Rechtsanwalt, Dr. Friedrich Strobel, der ueber denselben Punkt Aussagen machen kann, naemlich, dass der Angeklagte im Dezember 1938 die Massnahmen die im November 1938 durchgefuehrt wurden, missbilligte.

Weiterhin handelt es sich um 2 Familienangehoerige, Frau Adele Streicher, die in den Jahren 1940 - 1945 die Sekretaerin des Angeklagten war, und seinen Sohn, Lothar Streicher.

Die Anklagebehoerde widerspricht nicht der Vorladung des Herrn Hiemer, des frueheren Stellvertreters des Angeklagten, dass er, wie Dr. Marx vorschlaegt, ueber die, wie sie Dr. Marx bezeichnet, grundlegende Stellungnahme des Angeklagten Streicher ueber die juedische Frage spricht. Es liegt eine ganze Anzahl von Angelegenheiten vor, ueber die er sprechen kann, welchen von den Anklagebehoerde jedoch, als unerheblich, widersprochen wird. Ueber diese Sache kann jedoch spaeter gesprochen werden.

In Bezug auf Wurzbacher moechte ich sagen, dass erklaert wird, dass er bei allen Besprechungen zugegen war, die von allem Anfang an von Streicher abgehalten wurden. Demnach ist die Anklagebehoerde wiederum einverstanden. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass in einem frueheren Antrag Wurzbacher erwaehnt wurde, dass er ueber den Boykott im Jahre 1933 und im November 1938 Aussagen machen kann. Wir machen daher das Gericht darauf aufmerksam, dass, wenn er Aussagen macht, diese vielleicht Wiederholung sein werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass in Bezug auf den Chauffeur des Angeklagten, Herrn Herrwerth, der ueber den einen wesentlichen Punkt sprechen soll, naemlich, dass der Angeklagte aergerlich ueber die Ereignisse des November 1938 war, eine eidesstattliche Erklaerung ausreichend sei. Wir moechten vorschlagen, dass wir dasselbe Verfahren vielleicht auch auf den vorgenannten Rechtsanwalt Dr. Strobel anwenden koennen.

In Bezug auf Frau Adele Streicher, Zeuge Nr. 1 wird das Gericht erkennen, dass Frau Streicher die Sekretaerin des Angeklagten waehrend der Zeit von Mai 1940 bis Mai 1945 war.

Der wesentliche Teil des Tatbestandes des Angeklagten stammt natuerlich aus einer frueheren Zeitspanne vor und unmittelbar nach der Machtuebernahme.

H0294 - 0005

Die Anklagevertreter sind daher der Ansicht, dass das von Frau Streicher zu - erwartende Beweismaterial lediglich eine Lebensbeschreibung des Angeklagten waehrend der Kriegsjahre sein wuerde, sodass auch hier wiederum eine eidesstattliche Erklaerung genuegt.

Demnach bleibt uns nur noch Leutnant Lothar Streicher, der aelteste Sohn des Angeklagten. Ich moechte dasGericht daran erinnern, was die von ihm zu erwartender Aussagen in Wirklichkeit bedeuten.

In einem Bericht des Goering-Kommitees ueber die Arisierungsfrage heisst es in einem Teil des Berichtes, dass dieser Angeklagte drei Jungens, die im Gefaengnis waren, besucht hat und widerliche und grausame Handlungen an ihnen vornahm. Die Anklagebehoerde behauptet, dass die Angelegenheit hinsichtlich der Beschuldigungen gegen den Angeklagten nicht erheblich ist. Sie versteht jedoch, dass es eine Angelegenheit des Vorurteils ist und dass eine schlechte Wirkung aus diesem Beweismaterial hervorgegangen ist. Wir behaupten daher, dass es dem Gericht oblieg zu entscheiden, und, da die Anklagebehoerde den Bericht einschliesslich dieses Teiles vorgelegt hat, diese keinen Einspruch einlegt, es sei denn zu betonen, dass die Angelegenheit nicht erheblich ist. Wenn das Gericht jedoch der Ansicht ist, da die Aussagen seines Sohnes diesem Bericht von nicht angenehmen Angelegenheiten widersprechen sollten, so haette die Anklagebehoerde keinen Einspruch dagegen zu erheben, obwohl sie gezwungen ist festzustellen, dass dasselbe nicht erheblich ist.

VORSITZENDER: Vom Standpunkt der Anklage wuerde eine eidesstattliche Erklaerung zulaessig sein?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Selbstverstaendlich, das wuerde der Anklagevertretung durch aus recht sein.

Vielleicht darf ich zusammenfassen, dass ich vorschlagen moechte, dass die Anklagevertreter keine Einwendungen gegen das Erscheinen des Herrn Hiemer und Wurzbac haben und dass eidesstattliche Erklaerungen von Seiten der anderen Zeugen durchaus recht waeren.

DR. MARX: Erlauben Sie mir, in einiger Hinsicht anderer Ansicht zu sein, wie Sir David Maxwell Fyfe. Die Anklagebehoerde meint, dass die Angaben, welche Frau Adele Streicher machen koennte, nicht von besonderem Belang sind. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass diese Zeugin seit 5 Jahren, also 5 Jahre lang, naemlich seit dem

H0294 – 0006

Jahre 1940 in der unmittelbaren Umgebung des Angeklagten war, die gesamte Korrespondenz fuehrte und insbesondere weiss, welche Beziehungen Streicher waehrend der gesamten Kriegszeit unterhielt. Der Verteidigung kommt es in erster Linie darauf an, nachzuweisen, dass Streicher in keinerlei Beziehung zu irgend einem der massgebenden Maenner der Partei oder des Staates waehrend seines Exils auf seinem Gute war. Es fand weder ein Briefwechsel, noch ein Meinungsaustausch mit Hitler statt, noch etwa mit Himmler, Kaltenbrunner, Heydrich, oder wie diese massgebenden Maenner auch heissen moegen. Streicher befand sich in einer absoluten Abgeschlossenheit und spielte politisch keine Rolle und hatte auch keinerlei Autoritaet. Infolgedessen kann ich als Verteidiger auf diese Zeugin, und zwar auf die Anhoerung dieser Zeugin vor dem Gericht nicht verzichten, wenn andere nicht wichtige Interessen des Angeklagten Streicher beeintraechtigt werden sollten.

Ich bitte also das Gericht, meinem Antrag auf Vernehmung der Frau Streicher vor dem Gerichtshof stattgeben zu wollen, damit die entsprechenden und sachdienlichen Fragen an sie gestellt werden koennen.

Das gleiche gilt von dem Zeugen Herrwerth. Es ist nicht so, dass dieser Zeuge lediglich ueber eine belanglose Angelegenheit oder einen unwichtigen Vorgang Bekundungen machen soll, vielmehr handelt es sich um einen Vorgang von entscheidender Bedeutung. Dieser Herrwerth war zugegen in der Nacht vom 9. auf dem 10. November 1938, als der SA-Gruppenfuehrer von Obernitz dem damaligen Gauleiter Streicher Mitteilung machte, dass Demonstrationen gegen die juedische Bevoelkerung beabsichtigt seien.

H0294 - 0007

Er weiss daher auf Grund seiner persoenlichen Wahrnehmung, was damals zwischen den beiden Maennern gesprochen wurde und dass Streicher diese Demonstration ablehnte, und zwar mit der Begruendung, dass er eine derartige Demonstration fuer vollkommen verfehlt erachte. Streicher distanzierte sich also entgegen dem Willen und dem Befehl des Fuehrers von dieser Demonstration gegen die juedische Bevoelkerung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es sich hier um einen Vorgang von ganz besonderer Wichtigkeit handelt. Es ist klar, dass Streicher, wenn er sich damals -- er war zu Bett gelegen und wurde in seinem Schlafzimmer von Obernitz aufgesucht -- in solcher Weise verhielt, zweifellos die sonstigen Behauptungen seiner Verteidigung unterstrichen hat.

Ich bitte daher, den Fritz Herwerth als Zeugen vor das Gericht zu laden, damit er von mir, dem Verteidiger, und allenfalls auch von der Staatsanwaltschaft entsprechend einvernommen werden kann. Was den Zeugen Hiemer anbelangt, so war bereits mein Herr Vorredner damit einverstanden, dass er ebenso wie Wurzbacher hier vor Gericht erscheinen soll. Wurzbacher befindet sich, was ich hier gleich bemerken moechte, im Lager Altenstadt bei Schongau, und zwar im Camp 10.

Was den Zeugen Lothar Streicher anbelangt, so legt hier der Angeklagte Streicher besonderes Gewicht darauf, durch diesen Zeugen festgestellt zu wissen, dass jene Behauptung im Goering-Bericht nicht wahr ist, dass naemlich der Angeklagte Streicher damals schweinische Handlungen oder Gesten bei jenem Besuch im Gefaengnis gemacht habe.

Wenn die Anklagebehoerde hier erklaeren wuerde, dass sie auf diesen Punkt kein Gewicht mehr legt, dass sie diesen Bericht ueberhaupt nicht mehr zum Gegenstand eines Vortrages zu machen gedenkt; so koennte ich damit einverstanden sein, auf diesen Zeugen zu verzichten; wenn anders aber, halte ich mich fuer verpflichtet, zur Ehrenrettung meines Klienten darauf zu bestehen, dass dieser Zeuge hier vor Gericht erscheint. Der gleiche Zweck kann unmoeglich durch ein Affidavit erreicht werden. Ich bitte daher, auch nach dieser Richtung, dem Antrag der Verteidigung stattgeben zu wollen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Zu diesem Punkt habe ich schon angedeutet, dass, seitens der Anklagebehoerde, dieser Zwischenfall als unerheblich fuer die Anklage gegen

H0294 – 0008

Streicher betrachtetwird. Die Anklagebehoerde hat natuerlich den Bericht beigebracht undich habe dem Gericht bereits klar gemacht, dass er eine Parallel-Angelegenheit ist, und dass daher die Anklagevertretung, einer Eides-Erklaerung Lothar Streichers nicht widersprochen wurde. Der hauptsaechliche Tatbestand gegen diesen Angeklagten ist die staendige Aufhetzung zur Judenverfolgung. Ich glaube, dass ich bereits klargestellt hatte, dass der Zwischenfall von Seiten der Anklagebehoerde als unerheblich betrachtet wurde. Der fragliche Bericht war ueber die Arisierung juedischen Eigentums, und diese Stelle ist im Bericht enthalten. Der Bericht selbst ist erheblich.

VORSITZENDER: Das Gericht wird diese Angelegenheit erwaegen.

DR. MARX: Darf ich hierzu noch etwas bemerken, Herr Praesident?

Diese Angelegenheit, welche durch Lothar Streicher unter Beweis gestellt werden soll, ist ein Teil des Goering-Berichtes und kann eigentlich, aus dem Zusammenhang heraus, garnicht fuer sich allein behandelt werden; denn dieser Goering-Bericht stammt ja nach Ansicht des Angeklagten von einem Mann, der ihm schaden wollte, der, nachdemer frueher von ihm sehr viele Wohltaten empfangen hatte, spaeter mit ihm verfeindet war und diese Goering-Kommission, welche sich urspruenglich mit ganz anderen Zielen zu befassen hatte, dazu benuetzt hat, um dem verhassten Angeklagten eins auszuwischen.

Es ist nicht gleichgueltig, ob man einem Mann nachsagt, dass er derartigen sadistischen Geluesten in Gegenwart anderer Personen und in solch niedertraechtiger Weise freien Lauf gelassen haben sollte, und deshalb legt der Angeklagte sehr grosses Gewicht darauf, dass die Unwahrheit dieses Vorbringens hier in aller Oeffentlichkeit klargelegt wird.

Ich bitte deshalb nochmals, den Lothar Streicher hier vor Gericht kommen zu lassen.

Was den letzten Zeugen, den Rechtsanwalt Strobl, anbelangt, so waere ich an sich gerne bereit, dem Wunsch des Herrn Sir David Maxwell-Fyfe Folge zu geben, wenn ich nicht auch nach dieser Richtung Bedenken haben muesste. Durch den Rechtsanwalt Strobl soll folgendes bewiesen werden:

Einige Zeit, etwa drei Wochen nach den Vorgaengen vom 9. auf den 10. November 1938, sprach Streicher in einer Versammlung des Juristenbundes in Nuernberg. In

H0294 – 0009

dieser oeffentlichen Versammlung von Juristen nahm Streicher Stellung zu den Vorgaengen vom 9. auf den 10. November 1938 und legte klar, dass er eine ablehnende Haltung gegen einen Demonstrationszug und gegen das Anzuenden der der Synagogen eingenommen habe. Rechtsanwalt Strobl war damals, wie er mitteilte, geradezu erstaunt, dass Streicher in so offener Weise gegen den Befehl Hitlers Stellung nahm und keinen Hehl daraus machte, dass er Obernitz gegenueber die Teilnahme an der Demonstration abgelehnt hatte und dass er die Demonstration, ueberhaupt die ganze Anordnung, fuer verfehlt erachtet haette.

Das Zeugnis Strobls kann wichtiger sein, als das des Chauffeurs Herwerth, denn bei Herwerth kann die Anklage der Verteidigung entgegenhalten: Herwerth war ja ein Angestellter des Angeklagten und hat vielleicht ein Interesse, dem Angeklagten beizustehen. Dieses Moment faellt aber bei Rechtsanwalt Strobl vollkommen weg, weil Strobl in einem Schreiben, das er an den Gerichtshof richtete, ja seine Abneigung gegen den Angeklagten zum Ausdruck bringen wollte und nur in Parantheso von diesem Vorfall Erwaehnung tat.

Es handelt sich bei Strobl demnach um einen objektiven Zeugen, wenigstens nach dieser Hinsicht, waehrend man bei Herwerth sagen koennte. Herwerth sei vielleicht nicht ganz objektiv. Ich bitte daher, den Rechtsanwalt Strobl ebenfalls hier vor Gericht zu laden, damit eine unmittelbare Befragung dieses Zeugen von Seiten der Verteidigung und allenfalls der Anklagebehoerde moeglich ist.

VORSITZENDER: Bringt das Ihre Zeugenlist zu Ende, nicht wahr? Nun, wie steht es mit den Dokumenten? Dokumente kommen nicht in Frage? Nun gut, das Gericht wird Ihre Antraege pruefen.

DR. MARX: Herr Praesident, darf ich sprechen? Es war mir bisher noch nicht moeglich, alle die in Betracht kommenden Dokumente zusammenzustellen, weil ich eine Reihe von Zeitungsartikeln zusammenstellen und dem Gericht in Vorlage bringen will. Ich bitte mir daher die Moeglichkeit vorzubehalten, eine Liste der Dokumente nachtraeglich in Vorlage zu bringen und werde mich mit der Anklagebehoerde vorher ins Benehmen setzen, welche Dokumente vielleicht ausgeschaltet werden koennen und auf welche Wert zu legen ist.

VORSITZENDER: Jawohl, Dr. Marx, das Gericht wird nichts dagegen einzuwenden haben, dass Sie mit der Anklagevertretung Verbindung aufnehmen; Sie muessen sich aber

H0294 – 0010

darueber klar sein, dass eine Verzoegerung nicht zulaessig ist.

Nunmehr wende ich mich an den Vertreter des Angeklagten Funk.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Mit Dr. Sauters Einverstaendnis beabsichtige ich, mich ueber diese Antraege dahin zu aeussern, dass wenig Schwierigkeiten zwischen uns bestehen, dass es vielleicht einfacher waere, wenn ich die Ansicht der Anklage zunaechst zum Ausdruck bringe und dann Dr. Sauter das hinzufuegt, was er zu sagen hat. Ich werde mich ganz kurz fassen, aber ich moechte Dr. Sauter nicht vorgreifen, wenn er irgend eine Einwendung dagegen zu machen hat.

VORSITZENDER: Waeren Sie damit einverstanden, Dr. Sauter.

DR. SAUTER: (Verteidiger fuer den Angeklagten Funk)

Dass ich jetzt diese Antraege muendlich stelle und dass die Anklagevertreter sich dann dazu aeussern?

VORSITZENDER: Nein, ich glaube, Sir Davids Meinung war, dass er zunaechst seine Ansicht zum Ausdruck bringen moechte und dann koennten Sie darauf antworten.

DR. SAUTER: Ich stimme ganz damit ueberein, meine Herren.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof, die Zeugen koennen in vier Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe, die Nummern 1, 2 und 10, sind drei Zeugen aus dem Wirtschaftsministerium, die Nummern 1,2 und 10 der Liste. Wenn ich Dr. Sauter recht verstehe, wuenscht er den Zeugen Nummer 2, Herrn Hayler, als einen Zeugen hier vorgeladen zu haben, waehrend er Affidavits von dem Zeugen Landfried, Nr. 1, und Kallus, Nr. 10, vorlegen moechte. Die Anklage hat hiergegen nichts einzuwenden mit Ausnahme dessen, dass bezueglich des Zeugen Landfried die Ankklaeger gewisse Formen hinsichtlich des Fragebogen beobachtet wissen moechten. Zweifellos wird dies mit Dr. Sauter zu regeln sein, bevor er dem Gericht vorgelegt wird. Weiterhin moechte sich die Anklagebehoerde das Recht vorbehalten, eventuell weitere Fragebogen an den Zeugen zu richten. Abgesehen von diesem unwesentlichen Punkt, sind

H0294 - 0011

wir mit dem Vorschlag fuer diesen Zeugen einverstanden.

Die zweite Gruppe enthaelt zwei Zeugen von der Reichsbank, Nr. 5 Herrn Puhl, und Nr. 7, Herrn Dr. August Schwedler. Und wiederum, wenn ich Dr. Sauter richtig verstehe, beabsichtigt er, eidesstattliche Erklaerungen in Form von Antworten auf Fragen. Die Anklagevertretung hat dagegen nichts einzuwenden, behaelt sich aber wieder das Recht vor, evtl. selbst weitere Fragebogen an die Zeugen zu richten, falls notwendig. Sollten die Antworten eine gewisse Form annehmen, dann muesste die Anklagebehoerde sich evtl. vorbehalten, den Antrag auf Vorladung zum Zwecke des Kreuzverhoers zu stellen. Sie moechte sich natuerlich dieses Recht vorbehalten, kann natuerlich aber keine Entscheidung treffen, bis sie die Form der Antworten gesehen hat.

Dann beziehe ich mich auf die dritte Gruppe einen Zeugen, Dr. Lammers, der fast von allen Angeklagten schon als Zeuge vorgeladen wurde. Die Anklagevertretung hat selbstverstaendlich keine Einwaende dagegen, dass Dr. Sauter an Dr. Lammers seine Fragen stellt, wenn er hier auf dem Zeugenstand erscheint.

Die vierte Gruppe ist eine allgemeiner, in der Nr. 6, Herr Albert Oeser, Nr. 8 Herr Max Amann, und Nr. 9 Dr. Karl Roesen sowie Nr. 4 Frau Funk, enthalten sind. Mit Bezug auf alle diese Zeugen beabsichtigt Dr. Sauter, glaube ich, entweder einen Fragebogen oder eine eidesstattliche Erklaerung vorzulegen. Dagegen hat die Anklagevertretung mit Bezug auf die vorhin schon gemachte Einschraenkung keine Einwendung; sie behaelt sich nur das Recht vor, an diese Zeugen weitere Fragen zu stellen oder wenn notwendig, sie hier im Gericht vorzuladen. Es ist dies in Wirklichkeit alles, was wir ueber die Antraege von Dr. Sauter zu sagen haben und es besteht demnach, glaube ich, keine Schwierigkeit. Wenn ich Dr. Sauter also richtig verstehe, dann will er zwei Zeugen hier vorladen, waehrend er von den uebrigen acht schriftliche Aussagen vorlegen moechte.

VORSITZENDER: Sir David, machen Sie keinen Unterschied zwischen einer eidesstattlichen Erklaerung und einem Fragebogen?

H0294 - 0012

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, doch, selbstverstaendlich. Aber Dr. Sauter hat in den meisten Faellen Fragebogen gezeigt, die er einreichen will. Mit Ausnahme des Zeugen Dr. Lammers der persoenlich als Zeuge verhoert werden soll, hat Dr. Sauter, wenn immer er von Affidavits spricht, meiner Meinung nach, Antworten auf Fragen gemeint, wie er im Anhang dargelegt hat.

VORSITZENDER:Gut denn, Sir David, so weit die Anklagevertretung in Frage kommt dann ist es also so zu verstehen, dass wie von Ihnen vorgeschlagen, unter Affidavits zu verstehen sind, die, wenn notwendig, durch weitere Fragebogen ergaenzt werden sollen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja.

VORSITZENDER: Sehr gut; Dr. Sauter?

DR. SAUTER: Meine Herren, ich bin mit den Vorschlaegen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Behandlung der einzelnen Beweisantraege einverstanden. Ueber die Formulierung der Fragebogen werde ich mich in den einzelnen Faellen noch mit der Anklagebehoerde persoenlich einigen koennen.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte Dr. Sauter, vielleicht Sie uns darueber Auskunft geben; wenn wir uns mit Nr. 6 beschaeftigen, da sagen Sie: "Mir liegt eine Bestaetigung von diesem Zeugen mit einer Ergaenzung vor." Wollen Sie damit sagen: Eine Antwort auf Fragebogen oder ist das eine Eides-Erklaerung? Haben Sie den Absatz, auf den ich mich beziehe, vor Ihnen?

DR. SAUTER:: Ja. Soweit es sich auf Nr. 6 bezieht, habe ich eine Affidavit von diesem Zeugen Alter Oeser in Haenden und dieses Affidavit werde ich dem Gericht, zusammen mit meinem Dokumentenbuch, als weitere Beweisfuehrung vorlegen. Diese eidesstattliche Versicherung habe ich schon und ich werde sie, wenn ich den ganzen Fall vorbringe, vorlegen.

VORSITZENDER: Nun, Sir David, das ist doch nicht wohl nicht ganz dasselbe wie ein Fragebogen? Ich weiss nicht, ob Sie die eidesstattliche Erklaerung selbst gesehen haben. Es kann moeglich sein, dass Sie spaeter den Zeugen einem Kreuzverhoer unterziehen

H0294 - 0013

oder weitere Fragen vorlegen wollen.

SIR MAXWELL FYFE: Ja, das Recht eines besonderen Kreuzverhoers muss ich mir vorbehalten, bis ich die eidesstattliche Erklaerung gesehen habe. Dem Antrag Dr. Sauters liegen Fragebogen bei; aber wenn immer eine Aussage vorliegt, muss sich die Anklagevertretung natuerlich das Recht vorbehalten, selbst Verhoere durchzufuehren. Es ist nicht moeglich, hier eine bindende Erklaerung abzugeben, bevor man nicht die Dokuemten gesehen hat.

DR. SAUTER: Die eidesstattliche Erklaerung des Zeugen Oeser, Nr. 6, werde ich selbstverstaendlich rechtzeitig vor der Beweisfuehrung der Staatsanwaltschaft zuleiten, damit die Staatsanwaltschaftsich rechtzeitig darueber schluessig werden kann, ob sie von dem Zeugen Oeser ein Kreuzverhoer wuenscht. Das ist ja selbstverstaendlich.

VORSITZENDER: Wo befindet sich dieser Zeuge? Wo ist er?

DR. SAUTER: Das ist Zeuge Nr. 6, hohes Gericht.

VORSITZENDER: Ja, aber wo ist der Mann? Wo ist er zurzeit? Ist er in Nuernberg oder wo?

DR. SAUTER: Der Zeuge Oeser ist in Schramberg, das ist in Baden. Schramberg ist im Schwarzwald in Baden, in der Nache des Rheins, also ziemlich weit entfernt von Nuernberg. Und ausserdem, Herr Vorsitzender, die Punkte, ueber die der Zeuge Oeser auszusagen hat, sind verhaeltnismaessig so klein, dass es sich nicht lohnen wuerde, den Zeugen eigens nach Nuernberg kommen zu lassen. Ich persoenlich kenne den Zeugen nicht, aber der Zeuge ist durch einen Bekannten mir genannt worden, dass er ueber das Verhalten des Angeklagten Funk guenstig Auskunft geben koennte. So sind wir auf den Zeugen Oeser gekommen, und von ihm haben wir eine eidesstattliche Versicherung, die ich dem Herrn Ankleager rechtzeitig zuleiten werde.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir sind damit einverstanden. Mit Bezug auf die Dokumente bemerke ich zu Nr. 1, es ist dies eine Biographie des Angeklagten Funk, dass Auszuege als Teil des An-

H0294-0014

klagematerials vorgelegt worden sind. Ich bat Dr. Sauter, uns anzuzeigen, welche Teile er aus der Biographie zu verwenden beabsichtigt. Dann kann die Anklagevertretung evtl. Widerspruch erheben oder kommentieren, wenn es noetig ist.

Das2. ist das, was wir gestern schon behandelt haben, die Gerichtsakten der Strafverhandlung in Dachau mit Bezug aus den Zeugen Dr. Blaha. Die amerikanische Anklagevertretung ist bereit, jederzeit Dr. Sauter die Berichte vorzulegen, die sich auf die Aussagen Dr. Blaha's bei diesem Prozess beziehen. Mit Bezug auf die Reden des Angeklagten Funk ist die Lage die, dass, wenn uns Dr. Sauter sagen moechte, was fuer Ansprachen es sind, und welche er zu benuetzen beabsichtigt, die Anklagevertretung es bruecksichtigen. Vorausgesetzt, dass es wichtig ist.

Es erscheint uns dies zunaechst als erheblich, und mit Bezug auf Nr. 4, die Nummern der Zeitung "Voelkischer Beobachter" einschliesslich eines Berichtes der Rede des Angeklagten, erscheint es wiederum erheblich, und wir werden uns im Einzelnen hiermit beschaeftigen. Es aber hoechst unwahrscheinlich, dass wir Einspruch zu erheben haben. Falls noetig, werde ich mich im Einzelnen damit beschaeftigen, wenn Dr. Sauter damit plaediert.

VORITZENDER: Hat Dr. Sauter die Zeitung?

DR. SAUTER: Herr Vorsitzender, die Zeitung, die unter Nr. 4 erwaehnt ist, und insbesondere die Reden, die unter Ziffer 3 erwaehnt sind, habe ich inzwischen bekommen, Ich werde nicht diese ganzen Reden und Zeitungsartikel in der Beweisfuehrung verwerten, sondern nur Auszuege daraus, ebenso aus dem unter Ziffer 1 erwaehnten Buch.

H0294 - 0015

VORSITZENDER: Demnach wuerden Sie also bereit sein, den Anklaegern die Teile in Ihrem Dokuemt Nr. 1 und die Abschnitte in 3 und 4, die Sie zu benutzen beabsichtigen, zu zeigen, sodass ihre Uebersetzung vorgenommen werden kann.

DR. SAUTER: Ja, ich werde es so machen. Ich werde aus dem Buch Ziffer 1, vor dem Buch Ziffer 1, von dem ich nur einige Seiten, ich glaube 2 oder 3 Seiten, verwerten werde, und ebenso aus den Reden und den Zeitungsartikeln diejenigen Stellen, die ich zu verwerten beabsichtige, in das Dokumentenbuch aufnehmen und rechtzeitig der Staatsanwaltschaft zur Uebersetzung uebergeben.

Und was den Akt von Dachau anlangt, so ist dieser Antrag bereits dadurch erledigt, was gestern die Anklagevertreter gegenueber dem Angeklagten Frick erwaehnt haben. Ich glaube, der stenographische Bericht von Dachau ist bereits da und somit wird sich mein Antrag zu Ziffer 2 erledigen.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. SAUTER: Ich danke sehr, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Gut. Dann rufe ich den Verteidiger fuer Dr. Schacht auf.

(Dr. Dix betritt das Rednerpult.)

DR. DIX: (Verteidiger des Angeklagten Schacht): Es ist mir angenehm, den Gerich sagen zu koennen, dass ich glaube, mich mit Sir David ueber den Umfang der von mir zu stellenden Beweisantraege, und insbesondere ueber diejenigen Beweisantraege, die ich entweder zurueckzuziehen beabsichtige, oder die ich einzuschraenken beabsichtige, verstaendigt zu haben. Ich bitte deshalb, zur Erleichterung so disponieren zu koennen, dass ich dem Gericht zuerst mitteile, welche meiner Liste wegfallen, welche Antraege ich einschraenke, sodass also dann am Schluss diejenigen uebrig bleiben, die ich aufrecht erhalte.

Ich ziehe zurueck: Den Antrag Nr. 5 auf Vernehmung von Dr. Diehls. Ich habe gestern gehoert, dass Dr. Diehls auch von anderer Seite als Zeuge beantragt worden ist. Sollte das Gericht aufgrund dieses gestrigen Antrages das Erscheinen von Diehls anordnen, dann darf ich mir wohl das Recht vorbehalten, auch an Diehls anschliessend Fragen zu richten. Aber ich selbst beantrage ihn nicht

H0294 – 0016

5. Maerz-M-SF-2.

Dann bitte ich das Augenmerk zu lenken auf die Antraege

6: das ist der Oberst Gronau;

7: das ist Herr von Scherpenberg;

8: der Staatssekretaer Carl Schmidt

9: der General-Konsul Dr. Schniewind;

10: der General Thomas vom Ruestungsstab;

11. Dr. Walter Asmis;

12: Dr. Franz Reuter und

13: Dr. Berckemeyer.

Hinsichtlich aller dieser Zeugen bin ich mit einer eidesstattlichen Versicherung einverstanden. Ich bin mir natuerlich klar, dass ich diese eidesstattliche Versicherung der Anklagebehoerde zuleiten werde, und bin mir des weiteren darueber klar, dass dann die Anklagebehoerde das Recht hat, ihrerseits die Vorladung dieser Zeugen zum Zwecke des Kreuzverhoers noch zu beantragen. Es bleiben also als hier an Gerichtsstelle zu laden uebrig:

Der Zeuge Nr. 1: Dr. Gisevius.

Der Zeuge Nr. 2: Frau Struenck.

Der Zeuge Nr. 3: der ehemalige Reichsbank-Direktor Vocke und

der Zeuge Nr. 4: der ehemalige Reichsbank-Direktor Ernst Huelse.

Hinsichtlich dieser Zeugen muss ich meinen Antrag, ihre persoenliche Ladung zu veranlassen, dringendst unterstreichen. Die Verteidigung Schacht's kann diese Zeugen, und zwar ihre persoenliche Einvernahme, nicht entbehren. Ich darf dies im Einzelnen begruenden: Das, was diese Zeugen auszusagen haben, ist keineswegs cumulativ. Der Eine weiss Dinge, die der Andere nicht weiss. Vocke und Huelse waren Schacht's hauptsaechlichste Mitarbeiter in der Reichsbank und in der Internationalen Bank in Basel. Sie wissen Vorgaenge und Zusammenhaenge, an die Schacht selbst sich im Einzelnen nicht erinnert. Er kann deshalb die Befragung dieser Zeugen auch nicht durch einen Fragebogen ersetzen, weil er mangels Kenntnis die erheblichen Fragen nicht kennt. Diesen Zeugen muss unter Angabe des Beweisthemas Gelegenheit gegeben werden, sich im Zusammenhang zu aeussern.

Und das Gleiche, naemlich das Wissen von Vorgaengen im Einzelnen, die

H0294 - 0017

Schacht nicht kennt, gilt fuer Frau Struenck und Gisevius, die insbesondere fuer die verschiedenen Putschplaene gegen Hitler, beginnend mit dem Jahre 1938, und sich fortsetzend ueber verschiedene solche Plaene bis zum Jahre 1944, aussagen koennen.

Dies ist das, was ich hinsichtlich der Zeugen zu beantragen habe.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht, ---

VORSITZENDER: Die Uebersetzung des Englischen und eine andere Uebersetzung scheinen gleichzeitig durchzukommen.

Ja, Sir David?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht, Dr. Dix und Professor Kraus sind so liebenswuerdig gewesen, mir und meinen Kollegen gestern ihre Vorschlaege mitzuteilen, die Dr. Dix soeben dem Gericht vorgetragen hat. Die Anklagevertretung ist der Ansicht, dass dadurch, dass die Zeugen beschraenkt auf Punkt eins und zwei worden sind, Dr. Dix durchaus annehmbare Vorschlaege gemacht hat. Natuerlich behalten wir uns das Recht vor, ueber die Erheblichkeit der einzelnen Punkte Erklaerungen abzugeben. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorschlaege durchaus annehmbar sind. Nr. 3 und 4 bedeutet, dass die Verteidigung persoenlich erscheinende Zeugen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen beschraenkt und wiederum sind wir der Ansicht, dass dies annehmbare Vorschlaege sind.

Mit Bezug auf die anderen Zeugen muessen wir uns, wie ich Dr. Dix schon sagte, das Recht vorbehalten, durch Kreuzverhoere, oder Fragebogen, oder einen Antrag ueber Vorladung des Zeugen vorzulegen. Wir koennen natuerlich erst unsere Entscheidung ueber unsere Rechte und unser Handeln treffen, wenn die Antwort auf die Fragebogen oder die Erklaerungen als solche tatsaechlich vorliegen.

Das ist alles, was wir in dieser Sache zu sagen haben.

VORSITZENDER: Bezueglich der Dokumente, Dr. Dix?

DR. DIX: Hinsichtlich der Dokumente ist zunaechst mal generell zu bemerken, dass, soweit ich in meiner Liste Buecher, abgedruckte Reden und Aehnliches,

H0294 – 0018

insbesondere unter Ziffer 2, erwaehnt habe, ich nicht anzunehmen bitte, dass ich die Absicht habe, groessere Teile aus diesen Buechern dem Gericht vorzutragen. Es wird sich nur um kurze Zitate handeln. Diese Zitate werde ich mit dem Dokumentenbuch - -

VORSITZENDER: Vielleicht waere es das Beste, wenn wir jetzt die Sitzung unterbrechen, damit die technischen Schwierigkeiten behoben werden koennen.

(worauf eine kurze Pause eintritt).

H0294 - 0019

Vorsitzender: Ich habe eine oder zwei Bekanntmachungen zu machen. Erstens, der Antrag im Namen der angeklagten Organisationen den Prozess gegen die Organisationen unter Artikel 9 und 10 des Statuts abzutrennen, wird abgewiesen.

Zweites, mit Bezug auf den Antrag im Namen des Verteidigers des Angeklagten Bormann, hat das Gericht diesen Antrag vom 23. Februar 1946 beraten, der von dem Verteidiger Bergold, Verteidiger des Angeklagten Bormann gemacht wurde, in welchem er ersucht hat, dass Bormanns Fall als letzter und zwar nachdem alle anderen Faelle erledigt sind, gehoert wird. Das Gericht hat beschlossen, diesem Antrag stattzugeben.

Das Gericht verfuegte weiter, dass die Besprechung des Antrags von Dr.Bergold im Namen des Angeklagten Bormann betreffend der Zeugen und Dokumente auf Grund des Paragraph 24-D im Moment nicht stattfinden soll, wenn das Gericht die Anklage der anderen Angeklagten anhoert. Das Datum fuer diese Besprechung wird innerhalb der naechsten drei Wochen festgelegt werden.

Drittens, das Gericht wird eine geschlossene Sitzung haben, nach den Antraegen der vier Angeklagten die heute gehoert werden. Morgen wird das Gericht weiterhin die Antraege betreffend der naechsten vier Angeklagten anhoeren. Am Donnerstag wird sich das Gericht mit dem Fall im Namen des Angeklagten Goering befassen.

Dr.Dix:(Verteidiger fuer den Angeklagten Schacht) Ich hielt vor der Pause dabei dem Gericht zu sagen und zwar zu Ziffer 2 der Urkunde meiner Beweisliste, dass ich mich in diesem Vortrag nur auf ganz wichtige und ganz kurze Zitate beschraenken wuerde, die ich auch der Anklagevertretung in unserem Urkundenbuch zugaenglich machen werde. Dies wird wohl zu Ziffer 2 genuegen zusagen. Was Ziffer 1 anlangt, sind Auszuege aus Kopien, welche bereits von der Prosekution angefuehrt worden sind, und wozu ich jetzt nicht Beispiele anfuehren kann, ich nenne nur eines, es handelt sich zum Beispiel um den Bericht des Botschafters Bullit an den Staatssekretaer in Washington, hinsichtlich dessen die Anklage den letzten Teil vorgetragen hat, der fuer sie interessant war, und hinsichtlich dessen ich mir vorbehalten moechte, den ersten Teil, der sich mit der friedlichen

H0294 - 0020

Einstellung Schachts und seiner politischen Einflusslosigkeit auf Hitler, zu seiner Zeit befasst, was fuer die Verteidigung interessant ist, vorzutragen.

Ich darf dann zu Ziffer 3 kommen. Da ist unter A die Denkschrift Schacht's vom 3. Mai 1935 an Hitler ueber den Rechtschutz der Juden auf Hebung der Gestapo usw.

Hier darf ich die Bitte an die Prosekution aussprechen und wiederholen, dass sie doch im Rahmen der Moeglichkeit da fuer Sorge traegt, dass dieses zweite Dokument, das nicht eingefuehrt worden ist, mit dem Dokument PS-1168, was aber seinerzeit bei seiner Vernehmung durch Colonel Gurfein vorgelegt worden ist, herbeigeschafft wird. Es ist, so wie ich gestern hoerte, noch nicht gefunden worden, aber vielleicht kann uns Colonel Gurfein, der jetzt bereits in seiner Heimat ist, hilfreich sein. Diese Dokumente sind sehr wichtig, denn es handelt sich hier bei diesen beiden Dokumenten um ein Gesamt-Memorandum Schacht's, welches nur einheitliche verstanden und gewuerdigt werden kann.

Hier ist dann ein Brief Schacht's an Generalfeldmarschall von Blomberg. Er beschäftigt sich mit Rüstungsbegrenzung usw. Ich glaube, dass die Beweiserheblichkeit offensichtlich ist. Zu sagen ist auch etwas zu Absatz 10. Das ist eine Denkschrift Hitler's ueber den Vierjahresplan vom August 1936, in welcher Hitler die schaerfsten Vorwuerfe, die sich bis zum Vorwurf de Sabotage erstrecken, gegen Schacht erhebt. Diese Denkschrift Hitler's ist fuer uns von ausschlaggebender Bedeutung. Ich bin im Gegensatz, zu dem, was in der Liste angefuehrt ist, nicht in der Lage, eine zuverlaessige Kopie dieser Dankschrift vorzulegen, die auch unter Umstaenden die Vorlage eines Originals ersetzen koennte. Das, was ich habe, ist ein Auszug, der als solcher in keiner Weise zuverlaessig erkannt ist, um dem Gericht als Beweismittel vorgelegt werden zu koennen. Wenn wir uns also ueber den Inhalt dieser Denkschrift Gewissheit verschaffen wollen, so muessen wir dies tun und wir brauchen das Original. Es befand sich zuletzt im Lager Dustbin im Taunus, und ich wiederhole meine Bitte an die Anklagebehoerde, uns bei der Herbeischaffung dieses Originals behilflich zu sein.

H0294 - 0021

Dann handelt es sich um einen Brief Schacht's an Goering vom November 1942. Die Antwort Görings war, Schacht wegen Defaitismus zu entlassen, bzw., genauer gesagt, dessen Folge die Entlassung Schacht's wegen Defaitismus war. Und des weiteren verfuegte dieser Brief Goering's seinen Ausschluss aus dem preussischen Staatsrat. Die Kopie dieses Briefes hat Schacht zuletzt in den Haenden eines Herrn von Schlabrendorff gesehen, der bei General Donovan gearbeitet hat, aber jetzt nicht mehr hier ist. Wo er ist, Schlabrendorff weiss ich nicht. Ich bitte die Prosekution auch hier uns hilfreich zu sein. Unter 2) ist ein Telegramm von Goering an Schacht vom Januar 1943, in welchem Goering den Angeklagten Schacht von der Preussischen Staatsrat aus - wies.

Was nun die Ziffer f) anbelangt, so moechte ich an die russische Anklagebehoerde die Bitte richten, uns bei der Beschaffung dieser Urkunde behiflich zu sein. Es handelt sich hier um Bescheinigungen, Notizen, Aufzeichnungen von Gedanken von Schacht. Auch noch andere Briefe befanden sich in einer Kassette auf dem Gut Schacht's in Guehlen, in der Nähe Lindow in Mark Brandenburg, also in russisch besetzten Gebiet. Die Kassette ist nach uns zugegangenen Mitteilungen von den Sowjet-Truppen beschlagnahmt worden. Ich bitte die russische Delegation doch sehr, ihr Moeglichstes zu tun, um die Kassette mit den Urkundeninhalt zu beschaffen.

Die Urkunden unter Ziffer Nr. 4 sind bereits in unserem Besitz. Ich brauche sie wohl im einzelnen hier nicht aufzuzaehlen und zu erlaeutern, sie werden sich in unserem Urkundenbuch befinden und nach ihr wird die Anklagebehoerde Gelegenheit haben, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit Stellung zu nehmen. Das ist alles, was ich zunaechst zu den Dokumenten zu sagen habe.

Sir Maxwell Fyfe: Mit der Erlaubnis des Gerichts werde ich meine Bemerkungen kurz fassen, und zwar zum Paragraphen 3 des Memorandums von Dr.Dix, in Bezug auf die Dokumente die Herr Dr.Dix verlangt hat und die noch nicht vorhanden sind. Ich habe meine Kollegen ersucht, sich darum zu kuemmern. Bisher sind sie jedoch nicht imstande gewesen, diese Dokumente ausfindig zu machen, obwohl darnach geforscht worden ist.

H0294 - 0022

Zunaechst das Dokument unter a), die Denkschrift die Hitler ueberreicht wurde, und zwar am gleichen Tage, an dem PS 1168 ueberreicht wurde. Mr.Dodd hat mir gesagt, dass die amerikanische Delegation vor zwei Monaten eine gruendliche Suche veranstaltete, sie ist jedoch ueberzeugt davon, dass sich dieses Dokument nicht in ihrem Besitz befindet.

Das gleiche gilt fuer das Dokument unter c), fuer die Sowjet-Delegation

Vorsitzender: Er war der Fragesteller, Richter Gurfein ?

Sir Maxwell-Fyfe: Oberst Gurfein gehoerte dem Stab der amerikanischen Anklagebehoerde an, der Verhoere anstellte, und zwar zu Beginn.

Vorsitzender: Wo ist er jetzt ?

Sir Maxwell Fyfe: Er befindet sich jetzt in Neuyork. Die Unterfragung hat in der ueblichen Weise stattgefunden. Wir haben dies nicht aus dem Auge gelassen und gewoehnlich, wenn bei einem Verhoer ein Dokument benutzt wurde, wurde es genau niedergeschrieben und die amerikanische Delegation hat mir erklaert, dass sie in dieser Weise eine gruendliche Suche angestellt haben, hatten es jedoch bis jetzt nicht auffinden koennen.

Das gleiche gilt fuer Dokument, das unter e) aufgefuehrt ist. Mein Kollege der russischen Anklagebehoerde hat mir erklaert, dass das erwaehnte Dokument nicht auffindbar sei.

Vorsitzender: Sie sagen, in dem Verhoer von Richter Gurfein ist auf dieses Dokument kein Bezug genommen worden.

Sir Maxwell-Fyfe: Ja, es ist nichts in dem Verhoer erwaehnt worden.

Vorsitzender: Ist das dem Richter Gurfein ueber diese Sache mitgeteilt ?

Sir Maxwell Fyfe: Ich weiss nicht, ob er nicht schon abgereist war, als vor zwei Monaten die Suche vorgenommen wurde. Ich bin jedoch davon ueberzeugt, dass sich die amerikanische Delegation damit befassen wird.

Ich moechte sagen mit Bezug auf Dokumente unter E.) Mein Kollege von der russischen Anklagebehoerde sagt mir, dass diese Dokumente bisher spurlos verschwunden sind. Was diese Dokumente angeht, so moechte die Anklagebehoerde darum ersuchen, etwas mehr Zeit zu bekommen, um darnach forschen zu koennen und werden einen Bericht Herrn Dr. Dix und der General-Delegation uebermitteln, sobald wir Resultate haben. Soweit die anderen Dokumente in Frage kommen, so sind die von Dr.Dix vorgeschlagene Methoden der Anklagebehoerde recht.

H0294 - 0023

Vorsitzender: Ich rufe den Verteidiger des Angeklagten Doenitz.

Kap.Dr.Kranzbuehler: (Verteidiger fuer den Angeklagten Doenitz)

Ich bitte um die Ladung folgender Zeugen: Der erste Zeuge ist Admiral-Richter Kurt Eckhardt, Admiralrichter Eckhardt war voelkerrechtlicher Referent in der Seekriegsleitung. Er soll aussagen ueber die voelkerrechtlichen Erwaegungen, die dem deutschen U-Boot-Krieg zugrunde gelegen haben. Diese Aussagen sind erheblich gegenueber den von der Anklage vorgelegten

H0294-0024

Dokumenten, nach denen der U-Bootkrieg ohne Ruecksicht auf das Voel kerrecht gefuehrt worden sei.

SIR MAXWELL-FYFE: Es waere vielleicht auch diesmal wieder angebracht, wenn ich Dr. Kranzbuehler nuetzlichenfalls die Ansicht der Anklagebehoerde bekanntgeben wuerde. Die Anklagebehoerde ist der Ansicht, dass gegen Nr. 1 Admiral Eckhardt und Nr. 2 Konteradmiral Wagner und Nr. 4 Konteradmiral Godt kein Einspruch erhoben wird. Soweit Kommandant Hessler Nr. 3 in Frage kommt, so steht die Anklagebehoerde auf dem Standpunkt, dass seine Aussagen nur kummulati sind. In Bezug auf Konteradmiral Godt, der nur bis 1941 Kommandant eines Unterseebootes war, und zwar seinerzeit, bevor die meisten der hier in Frage stehenden Befehle ergingen. Wir haben keinen Einspruch gegen die anderen drei zu erheben, die ich schon erwaehnt habe.

Bezueglich des zweiten Teiles, naemlich der schriftlichen Befragung. Die Befragung von Mr. Messersmith ist schon gestattet. War die naechsten drei angeht, Konteradmiral Kreisch, Kapitaen Roesing undKommandant Suhren, so sind diese am 14. Februar 1946 bewilligt worden. Hier ist der Anklagebehoerde ein kleiner Fehler unterlaufen -ein rein technischer. - Die Anklagebehoerde hatte erwidert, dass sie im allgemeinen keinen Einspruch zu erheben haette und keine Gegenbefragung unterbreiten wollte. Die Anklagebehoerde hat jedoch Einspruch gegen zwei Fragen gestellt an Kommandant Suhren, Nr. 7 und Nr. 8. Es wurde angedeutet, dass der gleiche Einspruch ueber die gleichen Fragen mit Bezug auch auf die beiden anderen erhoben werden sollte. Es erscheint jedoch, dass in dem Dokument nur auf Kommandant Suhren Bezug genommen wurde, im allgemeinen besteht jedoch kein Widerspruch. Mit Bezug auf Nr. 5 bin ich fertig.

VORSITZENDER: Gut, Sir David, sind diese Fehler bereits berichtigt worden mit Bezug auf Nr. 2 und 3?

SIR MAXWELL-FYFE: Ich weiss nicht genau, ob dies der Fall ist. Ich moechte nur sagen, dass es sich nur um eine Einwendung gegen 2 Fragen in den schriftlichen Befragungen handelt und dass dieser

H0294 – 0025

Einspruch fuer alle drei gilt, innerhalb der schriftlichen Befragungen. Ich glaube, dass dieser Punkt dem Gericht bisher noch nich vorgelegt worden ist.

VORSITZENDER: Ja.

SIR MAXWELL-FYFE: Mit Bezug auf Kapitaenleutnant Eck, so sind die von ihm angegebenen Beweise bereits niedergelegt worden und es besteht kein Einspruch.

Mit Bezug auf Admiral Nimitz so erhebt die Anklagebehoerde Einspruch gegen diesen Antrag. Hier handelt es sich um einen neuen Antrag und wenn das Gericht einmal die angefuehrten Gruende liest, so heisst es darin, dass die amerikanischen U-Boote alle Schiffe mit Ausnahme der eigenen und verbuendeten warnungslos angegriffen haben, dass die amerikanischen Unterseeboote warnungslos vorgegangen sind gegenueber allen japanischen Schiffen, und zwar spaetestens von dem Zeitpunkt, wo angenommen werden konnte, dass die japanischen Handelsschiffe Widerstand leisten wuerden. Und dritte dass die amerikanischen Unterseeboote Schiffbruechigen keine Hilf geleistet haben, in solchen Seeraeumen, in denen das U-Boot durch die Hilfeleistung gefaehrdet war. Der Grund, den Dr. Kranzbuehler anfuehrt ist der, dass diese Aussage beweist, dass die amerikanische Admiralitaet die gleichen militaerischen und rechtlichen Erwaegungen bei der Fuehrung ihres U-Bootkrieges angestellt hatte Die Anklagebehoerde steht auf dem Standpunkt, dies sei unerheblic Es koennte nicht daraus der Schluss gezogen werden, dass selbst wenn derart gehandelt worden sei, und zwar seitens der Vereinigte Staaten, dass sie sich dabei auf die gleichen legalen Ueberlegung gestuetzt hatten. Dies koenne als Vergeltung stattgefunden haben und die Frage bestuende nun, ob Amerika die Kriegshandelsgesetze gebrochen habe. Dies ist unerheblich. Vor diesem Gericht ist nur die Frage, ob das deutsche Oberkommando die Kriegsgesetze, die Gesetze fuer Seekrieg gebrochen hat. Hier entsteht wieder das alt Problem, dass die Staatsanwaltschaft auf dem Standpunkt steht, dass es unerheblich sei.

H0294 - 0026

DR. KRANZBUEHLER: Ich moechte mich auf die Punkte beschraenken, gegen die Sir David Einwendungen erhoben hat.

Das ist zunaechst Ziffer 3, der Zeuge Fregattenkapitaen Hessler. Ich halte Fregattenkapitaen Hessler nicht fuer kummulativ. Er soll zunaechst darueber aussagen, wann der Befehl 154, der von der Anklage vorgelegt worden ist, ausser Kraft getreten ist. Diese Aussage ist deshalb von Bedeutung, weil die Anklage der Ansicht ist, dass der beanstandete Befehl vom September 1942 ueberhaupt nicht zu ergehen brauchte, sondern dass es genuegt haette auf den alten Befehl 154 zu verweisen. Fregattenkapitaen Hessler soll daher aussagen, dass der Befehl 154 zu dieser Zeit nicht mehr bestand.

Fregattenkapitaen Hessler ist ferner derjenige Offizier im Stab des BDU gewesen, der von 1941 an fast alle auslaufenden U-Bootkommandanten belehrt hat ueber die ergangenen Befehle, insbesondere auch ueber die Befehle ueber das Verhalten gegenueber Schiffbruechigen.

Er ist deshalb meines Erachtens unentbehrlich zur Kontrolle der Aussagen des Zeugen Moehle.

Ich gehe dann ueber zu den Fragebogen fuer Ziffer 2, 3 und 4, Admiral Kreisch, Kapitaen zur See Roesing und Fregattenkapitaen Suhren.

Ich glaube, dass ueber die Einwendungen der Anklagebehoerde gegen 2 der von mir gestellten Fragen erst dann entschieden werden kann, wenn die Antworten auf diese Fragen vorliegen. Die Einwendungen sind mir bis heute nicht bekannt gewesen. Ich weiss deshalb auch nicht, wie sie begruendet sind.

VORSITZENDER: Hat das Gericht Abschriften der Fragebogen, wie auch die Einwendungen der Anklagebehoerde mit Bezug auf Nr. 4 erhalten?

DR. KRANZBUEHLER: Das Gericht hat von mir nur die Fragebogen bekommen.

VORSITZENDER: Hat die Anklagebehoerde uns die Einwendungen gegen eine Frage unterbreitet und handelt es sich hier um eine Einwendung

H0294 - 0027

mit Bezug auf Suhren und ich hoere jedoch, dass es sich auf die beiden anderen Fragen bezieht.

SIR MAXWELL-FYFE: Ja. Es ist sehr kurz. Die beiden Fragen lauten "Ist es Ihnen bekannt, dass im September 1942 deutsche U-Boote Schiffbruechige gerettet haben, nachdem sie den britischen Dampfer "Laconia" versenkt hatten und dass sie dabei bombardiert wurden, und zwar durch ein alliiertes Flugzeug?"

Nummer 8: "Wissen Sie, ob dieser Vorfall der Grund dafuer war, dass ein Befehl heraus kam, ein Befehl von dem Oberkommandierenden der U-Boot-Flotte BDU, worin eine Hilfe unter Gefaehrdung des eigenen Bootes verboten ist und dass erklaert wurde, dass dies nicht im Einvernehmen stuende mit den Gesetzen des Seekrieges."

Unsere Einwendungen lauten: "Frage Nr. 7. Wir erheben Einspruch aus diesem Grunde, dass diese Frage unerheblich sei und die Tatsachen bekannt sind."

"Frage 8: Unter Einwendung. Wir wissen nicht, wie der Zeuge darueber eine Aussage machen kann. Er kann nicht wissen, aus welchem Grund der Angeklagte Doenitz seine Befehle erteilt hat."

Dies sind die Einwendungen die wir machen.

VORSITZENDER: Ja.

DR. KRANZBUEHLER: Darf ich dazu Stellung nehmen? Ich glaube, dass die genannten Offiziere zu den Gruenden der Befehle, die sie vom Befehlshaber der U-Boote erhalten haben, etwas aussagen koennen, und zwar deshalb, weil in der U-Bootwaffe allgemein bekannt war, auf welchen Vorgaengen der Befehl vom September 1942 beruhte, und weil die Fuehrer der U-Boote auf den einzelnen Kriegsschauplaetzen unter Umstaenden auch die Funksprueche mitgehoert haben, die im Laufe des "Laconia"-Zwischenfalls an die einzelnen U-Boote gegangen sind. Das ist alles.

Ich wende mich jetzt zu dem Antrag einen Fragebogen fuer Admiral Nimitz zu genehmigen. Die Anklagebehoerde geht von einer ganz anderen Auffassung aus, als ich in meinem Antrag zugrunde gelegt habe. Ich moechte keineswegs beweisen oder auch nur behaupten, dass die

H0294 – 0028

amerikanische Admiralitaet bei ihrer U-Boot-Kriegsfuehrung gegen Japan das Voelkerrecht gebrochen hat. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, dass sie sich durchaus im Rahmen des geltenden Voelkerrechts gehalten hat. Es handelt sich bei dem Seekrieg der Vereinigten Staaten gegen Japan um genau die gleiche Frage, wie bei dem Seekrieg Deutschland gegen England, naemlich um die Tragweite und um die Auslegung des Londoner U-Bootabkommens von 1930. Auch die Vereinigten Staaten in Japan waren Zeichner dieses Abkommens.

Meine These ist, dass durch den Befehl an Handelsschiffe Widerstand zu leisten, das Londoner U-Bootabkommen nicht mehr anwendbar ist, auf derartige Handelsschiffe. Dass es ebenfalls nicht anwendbar ist in bekanntgegebenen Operationsgebieten, in denen eine allgemeine Warnung an alle Schiffe ergangen ist und damit eine Einzelwarnung des anzugreifenden Schiffes nicht mehr erforderlich ist.

Ich moechte durch die Vernehmung des Admiral Nimitz klar stellen dass die amerikanische Admiralitaet in der praktischen Auslegung des Londoner Abkommens genau so gehandelt hat, wie die deutsche Seekriegsfuehrung und moechte dies als ein Beweismittel dafuer ansehen, dass das Verhalten der deutschen Seekriegsfuehrung rechtmaessig gewesen ist.

Das gleiche gilt fuer das Verhalten gegenueber Schiffbruechigen in Seeraeumen, in denen das U-Boot durch Rettungsmassnahmen selbst gefaehrdet wird.

H0294 - 0029

VORSITZENDER: Ich bitte, Herr Dr. Kranzbuehler.

DR. KRANZBUEHLER: Ich wende mich nun den Dokumenten zu.

VORSITZENDER: Wenn Sie betreffs Admiral Nimitz beendigt haben, moechte ich eine Frage an Sir David stellen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich bitte darum Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Sid David, wenn ich verstehe, erklaeren Sie, dass diese Fragen an Damiral Nimitz vollkommen unerheblich sind?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl.

VORSITZENDER: Macht es Ihrer Meinung nach einen Unterschied, ob die deutsche Flotte Handelsschiffe ohne Warnung angriff und zwar, als der Krieg gegen England begann?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Dies waere natuerlich ein glatter Vertragsbruch, da damals noch keine Frage darueber bestand, dass Handelsschiffe bewaffnet waren. Damals konnte auch kein Zweifel darueber herrschen, dass U-Boote unter dem Eindruck standen, dass sie bewaffnete Schiffe, die richtige Kriegsschiffe waren, anzugreifen haetten. Dann natuerlich gelangt man zu der von der Staatsanwaltschaft im Beweismaterial entwickelten Lage, dass diese Haltung der deutschen Flotte, nachdem sie zu Beginn dieser Art des U-Bootekrieges nachgegeben hatte, die Lage aenderte, und britische Handelsschiffe bestueckt werden mussten. Meiner Meinung nach wuerde das einen Unterschied bedeuten, sogar wenn man sich auf den Standpunkt stellt, wie Dr. Kranzbuehler es ausgedrueckt hat, indem er erklaert, dass er Verletzungen der Kriegsvorschriften vereint, "da auf Grund des Londoner Abkommens Handelsschiffe im Falle von deren Bewaffnung angegriffen werden koennten."

Es ist atsaechlich schwierig, Vertraege auf eine derartige Weise abzuschliessen, dass sie auf ganz allgemeine Weise von den verschiedenen Kommandanten nach Wunsch ausgelegt werden koennen. Aus der Frage, ie Sie mir, Herr Vorsitzender vorgelegt haben, geht sehr klar der Inhalt in unseren Dokumenten hervor, dass die Bewaffnung von Handelsschiffen das Ergebnis von warnungslosen Angriffen war, die in den ersten Monaten des Krieges stattfanden.

VORSITZENDER: Wuerden Sie jedoch erklaeren, dass die Befragung von Admiral Nimitz unerheblich ist, weil die Vereinigten Staaten im November 1944 in den Krieg traten, als der Seekrieg zwischen Deutschland und England sich schon in einem Stadium befand, dass Angriffe ohne Warnung vorgenommen wurden?

H0294 - 0030

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es ist richtig, Herr Vorsitzender, so wollte ich es ausdruecken, Ich bin Ihnen dankbar dafuer, dass Sie dieses Argument fuer mich zo klar gestellt haben.

VORSITZENDER: Dr. Kranzbuehler ist Ihnen das klar? Der Standpunkt, den Sir David bezueglich dieser Fragebogen hat, ist, soweit ich verstehe der, dass diese tatsaechlich des Datums des Eintrittes der Vereinigten Staaten in den Krieg wegen, unerheblich sind, ein Datum, als der Seekrieg zwischen England und Deutschland aus noch zu untersuchenden Gruenden sich in einem Stadium befand, in dem U-Boote Handelsschiffe ohne Warnung angegriffen und sich Handelsschiffe gegen diese Angriffe verteidigten.

DR. KRANZBUEHLER: Jawohl Herr Vorsitzender: Ich bin nur der Ansicht, dass man die Verhaeltnisse, die sich im Seeweg zwischen England und Deutschland entwickelt haben, nicht ohne weiteres zu Grunde legen darf fuer die Massnahmen, die im Seekrieg zwischen den Vereinigten Staaten und Japan getroffen wurden. Denn dort handelte es sich um einen ganz anderen Kriegsschauplatz, auf dem deutsche Seekraefte nicht operierten. Meiner Ansicht nach muessten also die Richtlinien des Seekrieges fuer den Ostasiatischen Kriegsschauplatz aus sich selbst heraus beantwortet werden und nicht aus den Erfahrungen des Europaeischen Kriegsschauplatzes.

DER GERICHTSHOF: Das Gericht wird diesen Einwand in Betracht ziehen.

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE:) Wie kann etwas, das eine Flotte begangen hat, die genaue Formulierung eines Gesetzes zeigen? Es kann nur zeigen, wie ein gewisser Admiral darueber dachte, aber wie koennen wir interessiert sein, was dieser oder jener Admiral ueber das Gesetz dachte? Dieser Entscheid ist doch uns vorbehalten? Ist hierueber irgendein Beweismaterial vorhanden? Ist das nicht auch Ihre Ansicht, Sir David?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl.

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Wie kann dies tatsaechlich Licht ueber die Auslegung eines Gesetzes bringen?

DR. KRANZBUEHLER: Dass die Grundsaetze, nach denen der Seekrieg gefuehrt wurde, nicht von einem Admiral ausgingen, sondern dass sie wegen ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit Massnahmen der Staaten geworden sind, also der Regierung. Es gibt ein anerkanntes Vorrecht, dass die Quellen des Voelkerrechts nicht nur aus Vertraegen stammen, sondern auch aus Regierungsakten. Ich darf

H0294 – 0031

darauf hinweisen, dass zum Beispiel, wie Justice Jackson in seinem ersten Bericht an Praesident Truman ausdruecklich betont hat, das Voelkerrecht weiter entwickelt wird durch die Akte der Regierungen.

Wenn also der Londoner Flottenvertrag vom Jahre 1930 von vorneherein nicht die Bedeutung hatte, Handelsschiffe auszunehmen, die Befehl hatten, Widerstand zu leisten, dann waeren Regierungsakte, die bei allen Nationen in dieser Richtung liefen, dazu geeignet, neues Voelkerrecht in dieser Richtung zu schaffen. Ich bin deshalb der Ansicht, dass die Haltung der Vereinigten Staaten als einer der groessten Seemaechte in dieser Frage entscheident ist fuer die Auslegung des Londoner Abkommens und auch fuer die Rechtsmaessigkeit des deutschen Verhaltens.

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Stehen Sie auf dem Standpunkt, dass das Londoner Abkommen zweideutig ist?

DR. KRANZBUEHLER: Jawohl.

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE:) Welche Paragraphen im Londoner Abkommen sind zweideutig?

H0294 - 0032

DR. KRANZBUEHLER: Die Auslegung "Handelsschiffe".

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Sie haben die betreffende Stelle wohl nicht hier?

DR. KRANZBUEHLER: Welche ist das?

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Der Paragraph im Londoner Abkommen von dem Sie behaupten, dass er zweideutig sei.

DR. KRANZBUEHLER: Ich habe sie nicht mit, aber ich kann es ziemlich genau berichten; es heisst, dass U-Boote in ihrem Verhalten gegenueber Handelsschiffen den gleichen Regeln unterliegen wie Ueberwasserfahrzeuge."

Ich werde spaeter Beweise dazu vorbringen, dass der Ausdruck "Handelsschiffe" schon bei der Konferenz in Washington im Jahre 1922 als zweideutig bezeichnet worden ist und dass auch die voelkerrechtliche Literatur der spaeteren Zeit immer wieder bezeugt hat, dass dieser ein zweideutiger sei.

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Dr. Kranzbuehler, Sie wollen, dass uns Admiral Nimitz seine Meinung ueber die Entstehung dieses Vertrages mitteilt, nicht wahr? Ist das nicht der Zweck dieser Fragebogen?

DR. KRANZBUEHLER: Nein, ich moechte nicht die Meinung von Admiral Nimitz hoeren, sondern die von den Vereinigten Staaten im Seekrieg gegen Japan verfolgte Praxis.

VORSITZENDER: Das Gericht wird die von Ihnen vorgetragenen Argumente in Beratung ziehen, Dr. Kranzbuehler.

DR. KRANZBUEHLER: Ich wende mich nunmehr den Argumenten zu. Wie ich eben von Sir David hoerte, besteht auf Seiten der Anklagebehoerde keine Einwendung. Ich weiss nicht, ob ich deshalb die einzelnen Dokumente zu begruenden brauche.

Es handelt sich zunaechst um die Kriegstagebuecher und die staendigen Kriegsbefehle der Seekriegsleitung und der Befehlshaber der Unterseeboote. Sie sind bereits genehmigt und die Anklagebehoerde erhebt keine Einwendung.

Unter Nr. 3 bitte ich um Vorlage der "British Confidential Fleet Orders" und "Admiralty Merchant Shipping Instructions" der Britischen Admiralitaet.

SIR DAVID MAXWELL FIFE: Herr Vorsitzender, diese Frage kam in einer geschlossenen Sitzung vor das Gericht, als ein Antrag des Dr. Kranzbuehler. Ich habe seitens der Britischen Admiralitaet noch keinen endgueltigen Bescheid, ob sie damit einverstanden ist. Ich habe aber Herrn Dr. Kranzbuehler gebeten, uns noch zehn Tage Zeit zu geben und hoffe, seinen Wunsch erfuellen zu koennen. Wenn Dr. Kranzbuehler nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht erhält, werde ich ihn selbstverstaendlich verstaendigen, sobald ich endgueltige Information erhalte.

DR. KRANZBUEHLER: Ich habe hierzu meine Zustimmung gegeben. Unter Nr. 4 kuendige ich die Absicht an, eine Reihe von Erklaerungen und Briefen vorzulegen, die mir von deutschen U-Bootkommandanten und Offizieren zugegangen sind und zwar zum Teil auch durch Vermittlung des Generalsekretariats.

Diese Erklaerungen enthalten Einzelheiten ueber den Vortrag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine in Gotenhafen, ueber welchen der Zeuge Heisig ausgesagt hat. Es handelt sich um die Belehrung der U-Bootkommandanten durch den Zeugen Koehle und um die Befehle bezueglich des Verhaltens gegenueber Schiffbruechigen. Soweit ich verstehe, hat die Anklagebehoerde keine Einwendung.

VORSITZENDER: Haben Sie irgendeine Einwendung, Sir David?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, alle diese Punkte werden beraten werden muessen, wenn uns die einzelnen Dokumente vorgelegt werden. Es bestehen keine Einwendungen gegen sie.

DR. KRANZBUEHLER: Ich moechte noch darauf hinweisen, dass ich weitere Urkunden voraussichtlich nachbringen muss, sobald ich mit Admiral Eckhardt gesprochen habe. Ich darf das Gericht noch einmal bitten, mir diesen fuer die Verteidigung des U-Bootkrieges besonders wichtigen Zeugen moeglichst bald zur Verfuegung zu stellen.

VORSITZENDER: Ich glaube, das Gericht wuerde diesem Ansuchen stattgeben, vorausgesetzt, dass dies keine Verzoegerung in Bezug auf weitere Antraege darstellt.

DR. KRANZBUEHLER: Jawohl.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich nunmehr vertagen.

(Das Gericht vertagt sich bis Mittwoch, den 6. Maerz 1946, 10 Uhr)

H0294 – 0033